

NAME:

ADRESSE:

EMAIL:

DATUM:

An
Verband Rhein-Neckar-Kreis
Postfach 10 26 36

68026 Mannheim

Schönbrunn, den 5.Mai 2018

Betreff: 3. Offenlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Teilregionalplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Entwurf zur 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie enthält ungeachtet erheblicher Naturschutzkonflikte noch Ungereimtheiten, die so nicht umgesetzt werden sollten.

Die Naturraumeinheit Neckartal als Restriktionsfläche zum Schutz des Tourismusgebietes Neckartal auszuweisen ist nicht ausreichend, da es nur die Hangbereiche des Neckartals erfasst. 250 m hohe Windkraftanlagen auf den Kammbereichen, wie mit dem Vorranggebiet Hebert (RNK-VRG04-W) geplant, bedrängen das Neckartal genau so erheblich. Damit verfehlt diese Begrenzung völlig den zu schützenden Belang.

Das Ansinnen, die Schutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes Neckartal II zu Gunsten einer Bebauung mit WKA zu verändern würde faktisch eine komplette Aufhebung dieses Landschaftsschutzgebietes bedeuten und damit auch alle anderen schutzwürdigen Fakten des Landschaftsschutzes aufheben. Den gleichen Effekt hätte auch eine Bebauung des geplanten Vorranggebietes Markgrafenwald (NOK/RNK-VGR01-W).

Das gleiche gilt auch für das geplante Vorranggebiet Dreimärker (RNK-VGR03-W), das sich direkt an das Landschaftsschutzgebiete anschließt. Hier würden 250 m hohe WKA das gesamte Gebiet des Kleinen Odenwaldes optisch überdecken und jeglichen Gedanken an Landschaftsschutz vernichten. Hinzu kommt, dass die Windhöflichkeit nach GEO-NET im Grenzbereich Ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung liegt was sich in der Praxis (Vergleich mit WKA im Odenwald) als deutlich überschätzt darstellt. Der Belang für Erneuerbare Energien kann hier auf keinen Fall die Belange des Landschaftsschutzes erreichen.

Ich möchte daher anregen, die drei Vorranggebiete Hebert (RNK-VRG04-W), Markgrafenwald (NOK/RNK-VGR01-W) und Dreimärker (RNK-VGR03-W) aus der Planung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen